

Daniel Göler/Kristina Kurze (Passau/Osnabrück)

Die EU als transnationaler *Polity-Shaper* – Über die Schaffung sektoraler Governance-Strukturen am Beispiel der Energiegemeinschaft

Seit den russisch-ukrainischen Gaskonflikten der letzten Jahre wird sowohl in der wissenschaftlichen als auch in der politischen Diskussion wiederholt gefordert, die Europäische Union müsse eine kohärente energiepolitische Strategie verfolgen und ihre Interessen im Energiebereich verstärkt nach außen vertreten. Hierbei wird in sehr starkem Maße in klassischen geopolitischen Kategorien argumentiert. In diesem Beitrag soll stattdessen der Frage nach der Etablierung von energiepolitischen Organisationsprinzipien bzw. Normen in Drittländern unter Rückgriff auf das von Wolfers (1962) entwickelte Konzept der Milieuziele nachgegangen werden. Anders als die Mehrzahl der Beiträge zum externen Regieren der EU wird hier über den „bloßen“ Export von Normen, Regeln und Policies hinaus die bewusste Etablierung neuer Institutionen und Governance-Strukturen zur nachhaltigen Absicherung des betreffenden Normenexports – und damit auch der strategischen (Energie-) Interessen der EU – ins Zentrum der Analyse gestellt. Hierzu wird das Konzept des Polity-Shapings eingeführt und empirisch am Beispiel der Energiegemeinschaft untersucht.

Keywords: Energiegemeinschaft, Energiepolitik, Erweiterung, External Governance, Polity-Shaping
Energy Community, energy policy, enlargement, external governance, polity-shaping

1. Einleitung¹

Seit den russisch-ukrainischen Gaskonflikten der letzten Jahre wird in der wissenschaftlichen und politischen Diskussion immer wieder gefordert, die Europäische Union müsse eine kohärente gemeinsame Energiepolitik verfolgen und dabei ihre Interessen verstärkt nach außen vertreten (Europäischer Rat 2007; Geden/Fischer 2008; Umbach 2006, Europäische Kommission/Generalsekretär/Hoher Vertreter für die GASP 2006). So stellte der Europäische Rat im Juni 2006 fest:

Die EU muss sich fortwährend dem globalen Wettbewerb um den Zugang zu immer knapper werdenden Energiequellen stellen; daher ersucht der Europäische Rat den Vorsitz, die Kommission und den Hohen Vertreter, die Arbeiten zur Entwicklung und Durchführung einer externen Energiepolitik unter Einsatz aller verfügbaren Instrumente einschließlich der GASP und der ESVP voranzubringen. (Europäischer Rat 2006, 10)

Aus Sicht der EU besteht die größte energiepolitische Herausforderung demnach darin, unter verschärften weltweiten Angebots- und Nachfragebedingungen ihren Energiebedarf zu decken, um so Wohlstand und Sicherheit in Europa zu gewährleisten. Von besonderer politischer Brisanz

ist dabei, dass die EU aufgrund ihrer geringen heimischen Energievorkommen zunehmend auf Importe aus (mehr oder weniger) undemokratisch verfassten, instabilen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens sowie aus Russland und anderen Staaten der ehemaligen Sowjetunion angewiesen ist. Laut Prognosen der Europäischen Kommission könnte sich die Abhängigkeit von Gasimporten von heute 57 auf 84 % bis 2030 erhöhen, die Abhängigkeit von Ölimporten im gleichen Zeitraum von 82 auf 93 % (Europäische Kommission 2007, 4). Die aus dieser Problemkonstellation abgeleiteten Aufgaben und Ziele einer europäischen Energieaußenpolitik werden dabei oft in sehr starkem Maße geopolitisch interpretiert. Allerdings stellt sich die Frage, ob eine auf die konkrete Beschaffung von Energieträgern fokussierte Strategie nicht zu kurz greift und der derzeit populäre „geopolitische Diskurs“ (Götz 2007, 3) nicht durch eine Perspektive ergänzt werden sollte, welche darauf abzielt, die internen energiepolitischen Grundsätze der EU (d.h. die marktwirtschaftliche Organisation des Energiesektors) in wichtigen Produzenten- und Transitländern zu etablieren (Göler 2007).

Vor diesem Hintergrund soll hier der Frage nachgegangen werden, wie die Etablierung energiepolitischer Organisationsprinzipien bzw. Normen in Drittländern erfolgen kann, wobei als Analyserahmen auf das von Arnold Wolfers (1962) entwickelte Konzept der Milieuziele zurückgegriffen wird. Anders als die Mehrzahl der Beiträge zum externen Regieren der EU, die sich meist auf den „bloßen“ Export von Normen, Regeln und Policies beschränken, wird im Folgenden die bewusste Etablierung neuer Institutionen und Governance-Strukturen zur nachhaltigen Absicherung des betreffenden Normenexports ins Zentrum der Analyse gestellt. Hierzu wird das Konzept des Polity-Shapings eingeführt und empirisch am Beispiel der Energiegemeinschaft untersucht, die seit dem 1. Juli 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Staaten des westlichen Balkans besteht und zurzeit als der „institutionalisierteste“ Ansatz in der Energieaußenpolitik angesehen werden kann. In Abgrenzung zum Konzept des External Governance möchte das Konzept des Polity-Shapings dabei vor allem die institutionellen Aspekte eines wirksamen Normenexports herausarbeiten.

2. Theoretischer Rahmen: Milieuziele, *External Governance* und *Polity-Shaping*

Bereits in den 1960er-Jahren hat Arnold Wolfers dargelegt, dass es neben materiellen Zielen in der Außenpolitik auch darum geht, „goals pertaining to the shape of the environment in which the nation operates“ (Wolfers 1962, 73) zu verfolgen, bzw. die internationalen Rahmenbedingungen so zu verändern, dass ein für die eigenen Interessen günstiges Umfeld geschaffen wird (ebd., 75). Vor allem in Untersuchungen zur deutschen Europapolitik wurde die Relevanz der Verfolgung von solchen Milieuzielen zur Durchsetzung der eigenen Interessen herausgearbeitet (Bulmer/Jeffrey/Paterson 1998, 14f.). Als zentrale Instrumente zur Verfolgung von Milieuzielen können die Umgestaltung und der Aufbau von internationalen Organisationen gesehen werden (Wolfers 1962, 75). In Abgrenzung zu klassischen liberalen oder idealistischen Ansätzen der Internationalen Beziehungen geht es hierbei aber weniger um den Aufbau neuer Institutionen um ihrer selbst willen bzw. die Schaffung einer „besseren Welt“ mittels Institution-Building, sondern durchaus um handfeste Interessen, da Milieuziele häufig einen mittelbaren Charakter zur Erreichung materieller Ziele haben (ebd., 74). Janning und Meyer zeigen dies z.B. an der deutschen Europapolitik, die über Jahrzehnte darauf abgezielt habe, „solche europäischen Strukturen und Prozesse im Integrationsprozess zu stärken, die für die Durchsetzung eigener strategischer Ziele geeignet erscheinen“ (Janning/Meyer 1998, 271).

Der entscheidende Vorteil von Milieuzielen liegt darin, dass die Schaffung eines für die Durchsetzung der eigenen (materiellen) Interessen günstigen Umfeldes weitaus nachhaltiger sein kann als die kurzfristige Verfolgung dieser Interessen selbst (Göler 2004, 15ff.). Der somit zu konstatierenden größeren Nachhaltigkeit steht jedoch ein Problem bei der Verfolgung von Milieuzielen gegenüber: Milieuzielsetzungen stehen hinsichtlich der zu ihrer Erreichung einzusetzenden Ressourcen immer unter einem besonderen Rechtfertigungsdruck, da eine Veränderung des Milieus meist nicht nur den Ressourcen einsetzenden, sondern auch anderen Akteuren zugutekommt (Wolfers 1962, 74). Die Tatsache, dass Milieuziele oft auch den Interessen Dritter entsprechen, ändert jedoch nichts daran, dass es bei Milieuzielsetzungen um eine für den Initiator positive Veränderung der Rahmenbedingungen geht. Untersucht man nun die europäische Außenpolitik darauf, wo sie auf eine solche Veränderung des Milieus hinzuwirken versucht hat, lässt sich konstatieren, dass der wichtigste und bis dato erfolgreichste Ansatz in der Erweiterungspolitik zu sehen ist, welche darauf abzielt, eine für die EU (und ihre Mitgliedstaaten) günstige Organisationsstruktur in Europa zu schaffen (Giering/Janing 1997, 36). Andere Versuche der Durchsetzung von Milieuzielen, wie beispielsweise in der europäischen Afrikapolitik (Ehrhart 2008, 147), waren hingegen weniger erfolgreich.

Auch wenn die Verfolgung von Milieuzielen zur Stabilisierung des außenpolitischen Umfeldes der EU und zum Aufbau demokratischer, rechtsstaatlicher und marktwirtschaftlicher Strukturen im Rahmen der Erweiterungspolitik überaus erfolgreich war, ist das Erweiterungsinstrument – nicht nur aufgrund der hohen damit verbundenen Kosten – nur eingeschränkt in die Zukunft projizierbar. Die zentrale Frage, die sich hieraus ergibt, ist die nach alternativen Optionen für die EU zur Durchsetzung ihrer Milieuziele. Da sich diese nicht nur durch die Transformation bzw. Anpassung von bestehenden Organisationen und Strukturen (als welche die Erweiterungspolitik angesehen werden kann), sondern auch durch den Aufbau neuer institutioneller Arrangements verfolgen lassen (Wolfers 1962, 75), wäre ein möglicher Weg zur Umsetzung von Milieuzielen jenseits der EU-Erweiterung der Aufbau neuer transnationaler oder sektoraler Governance-Strukturen. Die hierfür einzusetzenden materiellen Ressourcen sollten dabei idealerweise so begrenzt wie möglich gehalten werden, da nicht zuletzt der Kostenfaktor ein zentrales Motiv dafür ist, das bisherige *Catch-all*-Instrument der Erweiterungspolitik durch differenziertere Ansätze zu ersetzen. Dies würde bedeuten, dass die Europäische Union ihre Milieuzielsetzungen Policy spezifisch ausdifferenziert und in einem zweiten Schritt die zur Erlangung dieser Zielsetzungen benötigten Strukturen aufbaut. Kernelement europäischer Außenpolitik wäre demnach die Schaffung sektoraler institutioneller Arrangements bzw. Governance-Strukturen anstelle einer umfassenden Erweiterungspolitik.

Diese grundsätzlichen Überlegungen zur Umsetzung von Milieuzielen sind wiederum unmittelbar mit der Debatte über die EU als Normenexporteur verknüpft. Spätestens seit die EU explizit eine Politik gegenüber ihren südlichen und östlichen Nachbarn verfolgt (Europäische Kommission 2003, 2004), wird auch in der Europaforschung verstärkt darüber reflektiert, ob und wie die EU Einfluss auf Drittstaaten nehmen kann und wie diese „neuen“ Beziehungen ohne Inaussichtstellung einer Vollmitgliedschaft ausgestaltet werden könnten (Emerson 2004; Kelley 2006). Während Modelle wie eine „gesamteuropäische Aufgabenkonföderation“ (Lippert 2006), eine „modulare Integration“ (Maurer 2007, 7) oder eine „Teilmitgliedschaft“ (Varwick/Windwehr 2007, 20) den Aufbau neuer Strukturen thematisieren, blendet die Mehrzahl der wissenschaftlichen Beiträge jedoch die institutionelle Komponente aus und konzentriert sich auf den Export von konkreten Normen und Regeln sowie deren Umsetzung in den jeweiligen Zielländern. Als Forschungsperspektive hat sich hierzu der sogenannte External-Governance-Ansatz herausge-

bildet (Schimmelfennig/Wagner 2004, Lavenex 2004, Hofer 2008). Ein Charakteristikum des externen Regierens wird – bis auf wenige Ausnahmen (Renner 2009) – darin gesehen, dass die EU ihre Regeln und Normen (Lavenex 2004, 683) exportiert, ohne aber ihre eigenen Institutionen zu öffnen. Sandra Lavenex beschreibt dies am Beispiel der EU-Nachbarschaftspolitik als eine differenzierte Politik der Inklusion (ebd., 694):

[As] a form of external governance which consists in the (selective) extension of the EU's norms, rules and policies, i.e. its legal boundary, while precluding the opening of its institutional boundary, i.e. membership.

Eine Politik, die jedoch hauptsächlich darauf abzielt, bestimmte Regelungsnormen zu exportieren, ohne den institutionellen Regelungsrahmen zu öffnen – oder einen neuen zu schaffen –, wirft ein zweifaches Problem auf: zum einen das des Anreizpotenzials für die Zielländer, zum anderen die Frage, wie die Regeleinhaltung auf Dauer abgesichert werden kann. In einigen strategischen Bereichen, wie etwa der Energieversorgung, ist aber gerade die dauerhafte Zusammenarbeit unverzichtbar, weswegen die Etablierung eines gemeinsamen Regelungsrahmens als ebenso wichtig angesehen werden kann, wie der eigentliche Normenexport.

Der Zusammenhang von gewünschter Ausweitung spezifischer EU-Policies auf Drittstaaten und des hierzu notwendigen institutionellen Rahmens zeigt sich auch in der häufig zitierten Rede des ehemaligen Kommissionspräsidenten Prodi, in der er in Bezug auf die europäischen Nachbarstaaten die Formel „sharing everything but institutions“ (Prodi 2002) prägte; häufig nicht beachtet wird hierbei, dass sich „everything but institutions“ ausschließlich auf die bestehenden EU-Institutionen bezog und Prodi im weiteren Verlauf der Rede explizit die Schaffung neuer Institutionen andachte (ebd.). An diesem Punkt setzt das Konzept der EU als transnationaler Polity-Shaper an, das von einer dreifachen Prämisse ausgeht:

- Die Umsetzung von Milieuzielen ermöglicht die Verwirklichung der eigenen Interessen weitaus nachhaltiger als eine allein auf „possession goals“ (Wolfers 1962, 73) basierende Politik.
- Die Umgestaltung des außenpolitischen Milieus kann auf Dauer am besten im Rahmen gemeinsamer Institutionen erfolgen.
- Aufgrund der immer deutlicher werdenden Grenzen des klassischen Erweiterungskonzepts bedarf es der Etablierung neuer Institutionen und Governance-Strukturen, um Milieuziele der EU auch ohne eine EU-Erweiterung zu erreichen.

Im Kontext der bisherigen wissenschaftlichen Debatte zwischen Erweiterungspolitik (d.h. „extension of institutional boundary“ (Lavenex 2004, 694)) und Nachbarschaftspolitik („extension of legal boundary“ (ebd.)) sensibilisiert das Konzept des Polity-Shapings für die institutionelle Dimension des externen Regierens. Dabei wird die These aufgestellt, dass die EU ihre Milieuziele außerhalb der klassischen Erweiterungspolitik am besten umsetzen kann, wenn sie den Weg eines gezielten Aufbaus neuer institutioneller Arrangements geht. Das Konzept des Polity-Shapings steht damit nicht in Konkurrenz zum External-Governance-Ansatz, sondern legt anders als dieser den Schwerpunkt der Betrachtung auf den zum effektiven Export eigener Normen notwendigen institutionellen Rahmen. Bevor untersucht werden kann, wie die EU ihre Milieuziele im Energiebereich mittels Polity-Shapings verfolgt, wird zunächst aber danach gefragt, worin die EU ein günstiges energiepolitisches Umfeld sieht und welche Milieuziele sie demnach in ihrer Energieaußenpolitik verfolgt.

3. Interne Grundlagen externen Regierens: Energiepolitische Milieuziele der EU

In der Europäischen Union dominiert ein marktorientierter Politikansatz, der sich v.a. im integrationspolitischen Großprojekt des gemeinsamen Binnenmarktes zeigt. Die für das Binnenmarktprojekt konstitutive Marktlogik auch auf den Energiesektor zu übertragen war allerdings keineswegs selbstverständlich. Denn Energiepolitik, insbesondere die Gewährleistung der Energieversorgung, galt traditionell als zentrale staatliche Aufgabe (Kurze 2009, 78). Erst seit Mitte der 1980er-Jahre wurde im Kontext der (neo-)liberalen Umstrukturierung europäischer Wirtschaftsabläufe und insbesondere im Zuge der Liberalisierung anderer Netzwerkindustrien wie der Telekommunikation auch verstärkt über Energie als frei handelbare Ware nachgedacht (Schmidt 1998). 1988 legte die Kommission dann ihr erstes offizielles Arbeitsdokument zum Energiebinnenmarkt vor (Europäische Kommission 1988). Allerdings blieb die Liberalisierung der Gas- und Strommärkte umstritten und wurde immer wieder von einzelnen Mitgliedstaaten blockiert, auch aufgrund von Befürchtungen hinsichtlich möglicher negativer Implikationen für die Sicherheit der nationalen Energieversorgung (McGowan 1989; Eikeland 2004). Dennoch konnte die Kommission ihre Vorstellungen nicht zuletzt aufgrund des grundsätzlichen Bekenntnisses der Mitgliedstaaten zum Binnenmarkt sukzessive realisieren (Andersen 1999; 2000; Eising 2002, Schmidt 1998), sodass heute ein umfassender energiepolitischer Acquis besteht, der allerdings bis dato noch nicht vollständig in allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurde (Göler/Kurze 2008).

Demnach ist festzuhalten, dass sich ein marktbasierter Ansatz EU-intern zumindest formal durchgesetzt hat, wonach auch die Energieversorgung im Rahmen eines freien wettbewerbsorientierten Marktes zu gewährleisten ist. Dies ist entscheidend für die Frage, welche energiepolitischen Milieuziele die EU verfolgt. Denn typischerweise wird ein Milieu für die Umsetzung der eigenen Normen als besonders günstig wahrgenommen, wenn es den eigenen internen Strukturbedingungen entspricht (Wallace/Wallace 2006, 345). Hieraus ergibt sich nicht nur eine größere Vertrautheit mit Grundsätzen und Verfahrensabläufen, sondern der internationale Handlungsrahmen wird so ein Stück weit auch auf die eigenen Bedürfnisse abgestimmt.

Im Bereich der Energieaußenpolitik zeigt sich diese Tendenz in den verschiedenen Bemühungen der EU, den energiepolitischen Acquis in Drittstaaten zu exportieren oder zumindest durch sogenannte Energie-Dialoge einen Konsens über gemeinsame marktwirtschaftliche Spielregeln zu erreichen. Nicht direkt als ein Instrument der EU-Energieaußenpolitik, aber doch in Zusammenhang mit dem Versuch des Exports marktwirtschaftlicher Normen ist auch der Vertrag über die Energiecharta zu sehen. Dieses Abkommen, das von 51 Staaten sowie der EG und EURATOM unterzeichnet wurde, beabsichtigt, Auslandsinvestitionen zu schützen, den nicht diskriminierenden Handel mit Energieträgern und energierelevanten Gütern zu gewährleisten, die Energieeffizienz zu fördern, sowie Streitfälle zwischen den Vertragsparteien zu lösen.

Die übergeordnete Strategie der EU-Energieaußenpolitik zielt also darauf ab, die eigene interne Regelungslogik international zu etablieren. Denn die Hauptgefahr für die europäische Energieversorgung – so die handlungsleitende Annahme – besteht in der politischen Instrumentalisierung von Energielieferungen, der wiederum, so die Argumentation, am besten dadurch zu begegnen ist, dass sich Produzenten und Transitländer darauf verpflichten, ihrer Energiepolitik marktwirtschaftliche Kriterien zugrunde zu legen. Im Papier „Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich“ heißt es dieser Logik entsprechend: „Gut funktionierende Weltmärkte sind der beste Garant für eine sichere und erschwingliche Energieversorgung.“ (Europäische Kommission/Generalsekretär/Hoher Vertreter für die GASP 2006, 2)

Inwiefern ein freier Markt tatsächlich den „Königsweg“ zur Energiesicherheit darstellt, soll hier nicht diskutiert werden. Festzustellen ist allerdings, dass insbesondere seit Ende 2008 im Kontext der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise sowie auch als Folge der russisch-ukrainischen Energiekonflikte (van der Linde 2007, 295) interventionistische Lösungen generell wieder größeren Zuspruch finden, was sich unter anderem in den enormen Konjunktur- und Rettungspaketen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten ausdrückt; auf EU-Ebene wurde sogar ein spezielles Energieprogramm zur Konjunkturbelebung (European Energy Programme for Recovery) verabschiedet, das 3,98 Milliarden Euro für den Bau von Energieinfrastrukturprojekten (darunter 200 Millionen Euro für die Nabucco-Pipeline) vorsieht. Allerdings lässt sich trotz dieser jüngsten Entwicklungen feststellen, dass die „storyline“ (Hajer 1995) – funktionierende Märkte gleich Energiesicherheit – auch weiterhin als zentrales Leitmotiv für die Gestaltung der internationalen Energiebeziehungen von den entscheidenden europäischen Akteuren akzeptiert wird.

4. Polity-Shaping in der Praxis: Die Gründung der Energiegemeinschaft

In der Energieaußenpolitik wird bereits heute im Rahmen einer Fülle von Abkommen und Kooperationsformaten versucht, den dargelegten „market-governance-Ansatz“ (Youngs 2007) umzusetzen, wie etwa im Rahmen der „Nördlichen Dimension“, des „Barcelona-Prozesses“, der „Schwarzmeersynergie“ oder der „Baku-Initiative“. Die entscheidende Neuerung der Energiegemeinschaft besteht nun darin, dass diese nicht nur marktwirtschaftliche Normen exportiert, sondern zugleich auch einen institutionalisierten Regelungsrahmen schafft, der offen für dynamische Anpassungen ist. Dabei ist die Energiegemeinschaft, die aus den Absichtserklärungen des Athener Prozesses (von 2002 und 2003) hervorging, von zwei Grundmotiven geleitet: Zum einen soll nach dem Vorbild der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl durch die Zusammenarbeit in einem wirtschaftlichen Schlüsselbereich, hier dem Strom- und Gassektor, die Befriedung und Stabilisierung Südosteuropas unterstützt werden. Denn die Kooperation im Energiebereich hat eine große Bedeutung für das Zusammenwachsen und die Aussöhnung der ehemaligen Kriegsparteien auf dem westlichen Balkan (Busek 2007, 273). Zum anderen, und das ist für den Fokus dieses Artikels von zentraler Relevanz, soll die Energiegemeinschaft zur Verbesserung der Energiesicherheit Südosteuropas und vor allem auch der EU selbst beitragen (Altmann 2007). Indem eine wichtige „Scharnierregion“ zwischen der EU und dem ressourcenreichen kaspischen Raum, Nordafrika und dem Nahen Osten in den EU-Energiebinnenmarkt integriert wird, kann die angestrebte Diversifizierung von Energiequellen und Transportrouten besser, sprich auf Grundlage von marktwirtschaftlichen Regeln, vorangetrieben werden (ebd.).

Aufgrund dieser anvisierten „Doppelfunktion“ (d.h. der Stabilisierung Südosteuropas und der Verbesserung der europäischen Energiesicherheit) ist die Energiegemeinschaft nicht allein für die Länder des westlichen Balkans konzipiert, sondern ihre Erweiterung auf wichtige Produzenten- und Transitländer wie Norwegen, die Türkei und die Ukraine war von Anfang an angestrebt und auch angelegt, weshalb eine Bewertung der Energiegemeinschaft auch immer diesen erweiterten Horizont einbeziehen sollte. Da die „Doppelfunktion“ der Energiegemeinschaft sie für die meisten EU-Mitgliedstaaten interessant oder zumindest unproblematisch macht, gab es (bisher) keinen massiven Widerspruch oder gar Blockadeversuche einzelner EU-Mitgliedstaaten. Dies liegt wohl auch daran, dass die konkreten Inhalte der Energiegemeinschaft Bereiche berühren, die EU-intern bereits sekundärrechtlich festgeschrieben sind. Auch im Europaparlament wurde die Gründung der Energiegemeinschaft von den Abgeordneten aller Parteien (außer von

denen, die jegliche Maßnahmen der EU kritisch betrachten) grundsätzlich sehr positiv bewertet und als „historisches Ereignis“ bezeichnet (Europäisches Parlament 2006a). In der Entschließung zum Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft (VGEG) weist das EP daher auch darauf hin,

dass die Europäische Gemeinschaft durch den Abschluss dieses Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft in gewissem Sinne einen Präzedenzfall schafft, indem der gemeinsame Besitzstand des Binnenmarktes im Elektrizitäts- und Gassektor auf die neun Vertragsparteien des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft ausgedehnt wird. (Europäisches Parlament 2006b)

Der entscheidende Unterschied zu anderen Initiativen zum Export der energiepolitischen Grundsätze der Europäischen Union kann darin gesehen werden, dass mit der Energiegemeinschaft zum einen die zentralen Richtlinien und Verordnungen des energiepolitischen Acquis auf Drittstaaten übertragen wurden und zum anderen eine neue internationale Organisation bzw. Polity geschaffen wurde, die in der Lage ist, das energiepolitische Regelwerk eigenständig weiterzuentwickeln bzw. dynamisch anzupassen. Hierin muss auch der wesentliche Unterschied zum Vertrag über die Energiecharta gesehen werden. Denn der Energiechartavertrag ist der Sache nach ein völkerrechtliches Abkommen, welches die Mitgliedstaaten auf konkrete Regeln verpflichtet. Alle Änderungen müssen nach Artikel 42 des Energiechartavertrages von den Vertragsparteien ratifiziert werden und treten nur für die ratifizierenden Parteien in Kraft. Der Energiechartavertrag ist somit primär ein Abkommen über bestimmte Policies und nicht über die Gründung einer neuen Polity. Das innovative Element der Energiegemeinschaft ist somit nicht die Etablierung bestimmter energiepolitischer Normen, sondern der Weg, auf dem dies erfolgt. Daher wird hier auch nicht der Inhalt der exportierten Normen bewertet, sondern die neuartige Form des externen Regierens hervorgehoben, wozu die neu geschaffene transnationale Polity, ihre Organe und Verfahrensweisen im Folgenden näher betrachtet werden.

Wichtigstes Organ der Energiegemeinschaft ist der Ministerrat, der die allgemeinen Leitlinien festlegt, konkrete Maßnahmen trifft und Verfahrensakte verabschiedet. Zusammengesetzt ist er aus zwei Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaft und je einem Mitglied Albanien, Bosnien-Herzegowinas, Kroatiens, des Kosovos, Mazedoniens, Montenegros und Serbiens, die im halbjährlichem Wechsel den Vorsitz wahrnehmen (VGEG, Art. 47–51); ferner können alle EU-Mitgliedstaaten ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Vorbereitet wird die Arbeit des Ministerrates durch eine ständige hochrangige Gruppe, die sich analog zum Ministerrat zusammensetzt. Daneben ist die ständige hochrangige Gruppe für technische Unterstützungsmaßnahmen verantwortlich, evaluiert die Fortschritte bei der Verwirklichung der Energiegemeinschaft und trifft Maßnahmen, die ihr vom Ministerrat übertragen wurden (VGEG, Art. 53).

Der Regulierungsausschuss als weiteres Organ (VGEG, Titel V, Kapitel III) hat die Aufgabe, bei Streitfällen zwischen nationalen Regulierungsbehörden Empfehlungen abzugeben. Ferner berät er den Ministerrat und die ständige hochrangige Gruppe in gesetzlichen, technischen und regulatorischen Fragen, nimmt Verfahrensakte an und trifft Maßnahmen, zu denen er vom Ministerrat befugt wurde. In letzter Konsequenz kann der Regulierungsausschuss den Ministerrat ersuchen, die Verletzung von Vertragspflichten durch eine Partei festzustellen, was bis zur Außerkraftsetzung bestimmter Rechte dieser Vertragspartei führen kann (VGEG, Art. 91 und 92). Im Regulierungsausschuss sind die nationalen Energieregulierungsstellen aller Vertragsparteien vertreten.

Neben Ministerrat, hochrangiger Gruppe und Regulierungsausschuss verfügt die Energiegemeinschaft noch über drei beratende Foren, in der Industrie, Regulierungsbehörden und Verbraucherorganisationen vertreten sind (VGEG, Titel V, Kapitel IV). Das in Wien angesiedelte Sekretariat der Energiegemeinschaft leistet schließlich allen anderen Organen administrative Unterstützung und prüft die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen (VGEG, Titel V, Kapitel V).

Diese komplexe institutionelle Struktur veranschaulicht, dass es sich bei der Energiegemeinschaft nicht bloß um einen internationalen Vertrag zwischen der Europäischen Gemeinschaft und einzelnen Nachbarländern zur Regelung bestimmter Energiefragen handelt, sondern um die Gründung einer internationalen Organisation mit festen Strukturen und Verfahrensabläufen, die darauf abzielt, einen auf Dauer angelegten Regulierungsrahmen zu schaffen. Die langfristige Perspektive der Energiegemeinschaft wird auch nicht grundsätzlich dadurch relativiert, dass diese zunächst nur auf zehn Jahre angelegt ist (VGEG, Artikel 97). Denn die Vertragslaufzeit kann durch einen Beschluss des Ministerrates verlängert werden, wobei diejenigen Staaten, die gegen eine Verlängerung stimmen, automatisch ausscheiden. Aufgrund der zu erwartenden zunehmenden Vernetzung der Energiemärkte wären die Ausstiegskosten aber so hoch, dass diesen Regelungen, ebenso wie dem Austrittsrecht der Mitgliedstaaten (VGEG, Artikel 98), keine Relevanz zukommen dürften.

Das hohe Maß an Institutionalisierung der Energiegemeinschaft zeigt sich weiterhin in den komplexen Beschlussfassungsregeln. So kennt die Energiegemeinschaft Beschlüsse, die in allen Teilen für diejenigen, an die sich der Beschluss richtet, verbindlich sind, und Empfehlungen, um deren Umsetzung sich die Parteien bemühen müssen (VGEG, Art. 76). Bei allen Abstimmungen im Ministerrat, der ständigen hochrangigen Gruppe und des Regulierungsausschusses verfügt jede Partei über eine Stimme (VGEG, Art. 77), wobei die besondere Integrationstiefe der Energiegemeinschaft darin zum Ausdruck kommt, dass Entscheidungen in bestimmten Bereichen auch mit Mehrheit getroffen werden können.

Die konkreten Quoren hängen hierbei von der jeweiligen Sachmaterie ab: Maßnahmen, die sich auf die „Ausdehnung des gemeinschaftlichen Besitzstandes“ (VGEG, Titel II) beziehen, also die Übernahme der spezifischen EU-Richtlinien und Verordnungen, werden mit einfacher Mehrheit getroffen; allerdings besitzt hier die Europäische Kommission ein Initiativmonopol und kann ihre Vorschläge auch jederzeit wieder zurückziehen, was ihr ein faktisches Vetorecht einräumt. Maßnahmen bezüglich des „Mechanismus für den Netzenergiemarktbetrieb“ (VGEG, Titel III) können in Ministerrat, ständiger hochrangiger Gruppe und Regulierungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit entschieden werden; darunter muss sich die Zustimmung der Europäischen Gemeinschaft befinden. Maßnahmen zur „Schaffung eines einheitlichen Energiemarktes“ (VGEG, Titel IV) können hingegen nur einstimmig getroffen werden, worunter Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung bei Unterbrechungen der Energieversorgung (VGEG, Titel IV, Kapitel IV) und der gemeinsamen Außenhandelspolitik (VGEG, Titel IV, Kapitel III) zählen. Die hierin formulierte implizite Zielsetzung des Aufbaus einer gemeinsamen Außenhandelspolitik und der damit verbundene Anspruch der Energiegemeinschaft, als eigenständiger außenpolitischer Akteur zu handeln, verdeutlichen nochmals die besondere Integrationstiefe dieser neuen Polity.

Aus den unterschiedlichen Abstimmungsverfahren ergibt sich insgesamt eine Situation, in der Entscheidungen zwar mit Mehrheit getroffen werden können, in der die Europäische Gemeinschaft aber in allen Bereichen ein Vetorecht besitzt. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass sich die neue Polity nicht eigendynamisch in eine von der EU ungewollte Richtung entwickelt. Dies wiederum verdeutlicht, dass die Gründung der Energiegemeinschaft aus EU-Pers-

pektive keinen Selbstzweck darstellt, sondern auch initiiert wurde, um das energiepolitische Umfeld bzw. Milieu in einer ganz bestimmten Weise auszugestalten.

Abschließend lässt sich somit festhalten, dass – ungeachtet der inhaltlichen Bewertung der Richtlinien, Verordnungen und einzelnen EG-Vertragsartikel, zu deren Übernahme sich die Vertragsparteien mit dem Abschluss der Energiegemeinschaft verpflichtet haben – eine neue institutionalisierte Form der Zusammenarbeit zwischen Europäischer Gemeinschaft und den Staaten ihrer unmittelbaren Nachbarschaft entstanden ist. Welch wichtige Rolle hierbei die Schaffung einer neuen Polity spielt, zeigt sich darin, dass strukturelle, organisatorische sowie prozedurale Fragen im Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft einen größeren Raum einnehmen als die Ausgestaltung der konkreten Politikfelder. Zudem beschränken sich die Policy spezifischen Regelungen auf die Festlegung bestimmter Grundsätze und Verweise auf den energiepolitischen Acquis der EU. Mit aller Vorsicht und auch etwas vereinfachend könnte man damit durchaus sagen, dass der Vertrag über die Energiegemeinschaft gewissermaßen das „Primärrecht“ dieser neuen Polity darstellt, während die konkreten Policy-Regelungen „sekundärrechtlich“ erfolgen, was noch einmal den besonderen Charakter der Energiegemeinschaft – auch im Vergleich zum Energiechartavertrag – verdeutlicht.

Ob die Energiegemeinschaft als „Prototyp“ einer Policy spezifischen Polity ein wirkungsvolles Instrument zur Durchsetzung von europäischen Milieuzielen sein kann, hängt allerdings zu einem erheblichen Teil auch von der konkreten Interessenlage auf EU-Seite und der Akzeptanz dieses Modells in den Zielländern ab.

5. Chancen und Grenzen der Verfolgung von Milieuzielen mittels *Polity-Shapings*

Vor dem Hintergrund der bisherigen Bemühungen des Normenexports im Rahmen der Energieaußenpolitik steht die Energiegemeinschaft für einen neuen Politikansatz: Mittels Polity-Shapings ist es der EU gelungen, weite Bereiche des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes sowie der Versorgungssicherheit, der erneuerbaren Energien und des (energierelevanten) Umweltrechts auf die Staaten des westlichen Balkans auszudehnen (Ministerial Council of the Energy Community 2008b, 1ff.), sowie eine Ausweitung auf den Ölsektor zu initiieren (Ministerial Council of the Energy Community 2008a, 1).

Anders als bei einer „bloßen“ Angleichung von Normen zwischen den Vertragsparteien, wie etwa in der Nachbarschaftspolitik, wurde mit der Energiegemeinschaft ein neuer institutionalisierter Rahmen geschaffen, welcher nicht nur die Einhaltung des Regelungswerkes überwacht, sondern auch Sanktionsmechanismen bei Regelverstößen beschließen kann. Ein weiterer entscheidender Vorteil dieser institutionalisierten Milieuveränderung besteht darin, dass die Energiegemeinschaft die Möglichkeit bietet, die künftig zu erwartenden Veränderungen im energiepolitischen Acquis der EU weitaus effizienter und zeitnaher zu exportieren, als dies mit bilateralen Verträgen oder internationalen Abkommen wie mit dem Energiechartavertrag möglich wäre. Denn der Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft sieht explizit vor, dass die Policy spezifischen Regelungen angepasst werden können (VGEG, Artikel 25). Besondere Relevanz erhält in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von Mehrheitsentscheidungen (VGEG, Titel VI): Hierdurch kann die EU Veränderungen auch gegen den Widerstand einzelner Vertragsparteien durchsetzen – diese könnten allenfalls aus der Energiegemeinschaft austreten, was angesichts der damit verbundenen Kosten aber ein unrealistisches Szenario ist. Dass die EU durch ihre

Vetorechte wiederum sicherstellt, dass Weiterentwicklungen nur in eine von ihr intendierte Richtung verlaufen, zeigt, dass die Energiegemeinschaft nicht dem idealistischen Primat einer generellen Institutionalisierung folgt, sondern vor allem dem Ziel dient, das energiepolitische Umfeld bzw. Milieu in einer für die EU günstigen Weise zu beeinflussen.

Der Mehrwert dieses Polity-Shaping-Ansatzes in der Energieaußenpolitik kann somit darin gesehen werden, dass die Institutionalisierung im Rahmen der Energiegemeinschaft eine hohe Verbindlichkeit der Zusammenarbeit herbeiführt. Mit der Energiegemeinschaft hat die EU eine Polity aufgebaut, die von ihren Strukturen und Verfahrensregeln zudem große Ähnlichkeiten mit den Strukturen der EU aufweist, was ihr in der alltäglichen Politikgestaltung die Möglichkeit bietet, in einem Umfeld zu agieren, in dem sie gewissermaßen „zu Hause“ ist. Ein weiterer Vorteil der Energiegemeinschaft ist darin zu sehen, dass durch die Fokussierung auf den Export der EU-Marktordnung der Ressourceneinsatz zum Aufbau dieser neuen Polity minimiert werden konnte. Zwar trägt die EU weit über 90 % des Budgets der Energiegemeinschaft, das aber mit ca. 2,5 Millionen Euro pro Jahr ausgesprochen niedrig ist (Energy Community Secretariat 2008a, 8). Dies liegt nicht zuletzt daran, dass kostenintensive Projekte, wie Infrastrukturmaßnahmen, nicht aus dem Haushalt der Energiegemeinschaft finanziert, sondern unter Einbeziehung anderer, teilweise auch außereuropäischer Geberinstitutionen, wie der Weltbank und der US Agency for International Development, sowie privater Investoren verwirklicht werden. Auch leitet sich aus dem Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft keinerlei Verpflichtung der EU zur Übernahme der Kosten im Infrastrukturbereich ab. Vielmehr ist es das Ziel der Energiegemeinschaft einen rechtlichen und strukturellen Rahmen zu schaffen, „der Investitionen in Erdgasnetze, Stromerzeugung und Elektrizitätsübertragungsnetze anziehen kann“ (VGEG, Art. 2). Gemessen an den eingangs formulierten Zielsetzungen, durch die Schaffung neuer Governance-Strukturen bzw. den Aufbau einer neuen Polity, ein für die Verfolgung europäischer Interessen günstiges Umfeld zu schaffen, zugleich aber die hierfür einzusetzenden materiellen Ressourcen so begrenzt wie möglich zu halten, muss die Energiegemeinschaft als durchaus erfolgreicher Versuch des Polity-Shapings angesehen werden.

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Herausforderungen kann die durch die Energiegemeinschaft angestoßene Milieuveränderung in Südosteuropa grundsätzlich betrachtet als wichtige Weichenstellung für die nachhaltige Sicherung der europäischen Energieversorgung eingestuft werden. Eine wirkliche Relevanz für die Energiesicherheit der EU wird die Energiegemeinschaft letztlich aber nur dann erlangen, wenn es gelingt, strategisch wichtige Produzenten- und Transitländer, wie Norwegen, die Türkei, die Ukraine, die Republik Moldau oder Georgien, die zurzeit alle schon einen Beobachterstatus einnehmen, voll in diese neue Polity zu integrieren. Sollte die Energiegemeinschaft dauerhaft nur aus den heutigen Mitgliedern bestehen, wäre ihr Nutzen hinsichtlich der Stabilisierung Südosteuropas zwar nicht zu unterschätzen, in Bezug auf die Versorgungssicherheit der EU allerdings eher gering.

Ein Problem, das sich bei der angestrebten Erweiterung der Energiegemeinschaft auftut, besteht jedoch darin, dass – anders als bisher – auch Staaten ohne konkrete Beitrittsperspektive integriert werden müssen. Denn während ein starkes Motiv der Länder des westlichen Balkans für die Beteiligung an der Energiegemeinschaft darin zu sehen ist, dass diese als Schritt zu einer EU-Vollmitgliedschaft wahrgenommen wird, stellt sich bei Staaten ohne Beitrittsperspektive die Frage der Motivation für die Übernahme des energiepolitischen Acquis in einer anderen Dimension. Eine mögliche Lösung besteht darin, dass die Kooperation in der Energiepolitik für die Zielländer einen Mehrwert an sich darstellt, d.h. dass etwa die Republik Moldau oder die Ukraine eine Integration in den europäischen Energiebinnenmarkt unter wirtschaftlichen Gesichts-

punkten oder Aspekten der Energiesicherheit als eigenständiges erstrebenswertes Ziel bewertet. Denn die Verankerung im weltweit größten und wirtschaftlich stärksten Energiemarkt würde für sie auch eine zuverlässige Absicherung der Nachfragesicherheit (hinsichtlich der Energielieferungen und des Transits) bedeuten (van Aartsen 2008). Zudem ist im Vertrag der Energiegemeinschaft explizit vorgesehen, dass Unterstützungsmaßnahmen im Falle von Versorgungsproblemen eingeleitet werden (VGEG, Title IV, Kapitel IV). Darüber hinaus strebt die Energiegemeinschaft langfristig auch eine gemeinsame Außenhandelspolitik im Energiesektor an (VGEG, Titel IV, Kapitel III), was die Verhandlungsposition gegenüber Nichtmitgliedern der Energiegemeinschaft in wichtigen Fragen der Regulierung von Ein- und Ausfuhren sowie des Marktzugangs stärken könnte. Vor diesem Hintergrund ist die Energiegemeinschaft also nicht „nur“ als ein gemeinsamer Wirtschaftsraum zu sehen, sondern als eine Art Policy spezifische Sicherheitsgemeinschaft (van Aartsen 2008). Die begonnenen Beitrittsgespräche mit der Ukraine, der Türkei und Moldau deuten darauf hin, dass dieses „Mehr an Sicherheit“ im Energiebereich einen Anreiz für die Übernahme des Energiegemeinschafts-Acquis unabhängig von einer EU-Beitrittsperspektive darstellen könnte. Für den speziellen Fall der Energiepolitik lässt sich daher argumentieren, dass das Konzept des sektoralen Polity-Shapings durchaus zukunftsfähig sein könnte. Allerdings bleibt zu hinterfragen, ob sich dieser Ansatz auch auf andere Politikfelder übertragen ließe oder gar eine Lösung für das Grundproblem sein könnte, wie die EU ihr außenpolitisches Milieu ohne Rückgriff auf das Erweiterungsinstrument umgestalten kann.

Aus Sicht der EU wird der Aufbau Policy spezifischer neuer Governance-Strukturen wohl nur dort als effektiv und angemessen betrachtet werden, wo der notwendige Ressourceneinsatz, wie im Fall der Energiegemeinschaft, begrenzt werden kann. Zwar sind der Aufbau und die Instandhaltung von Energieinfrastrukturen sehr kostenintensiv, die Energiegemeinschaft soll aber gerade diese Kosten nicht übernehmen, sondern ihre Aufgabe ist es, wie bereits ausgeführt, ein sicheres und verlässliches Investitionsklima zu schaffen. Mögliche Investitionen oder Kredite von EU-Seite, etwa der Europäischen Investitionsbank, sollen hierbei primär für Sicherheiten sorgen, falls potenzielle Geldgeber zurückhaltend bleiben; dies zeigt sich auch daran, dass die Energiegemeinschaft gezielt versucht, private Investoren und internationale Geberorganisationen für Projekte in der Region zu gewinnen, zum Beispiel im Rahmen informeller „working dinners“ oder im Kontext speziell darauf ausgerichteter Konferenzen (Energy Community Secretariat 2008b). Während sich in der Energiepolitik also die „kostengünstige“ Schaffung eines strukturierten Regelungsrahmens und die Frage der Übernahme „kostenintensiver“ Investitionen relativ gut und sauber trennen lassen, ist dies bei klassischen redistributiven bzw. distributiven Politikfeldern jedoch schwieriger. Politikfelder wie etwa die gemeinsame Agrarpolitik oder die Regional- und Strukturpolitik werden dem Ansatz des Polity-Shapings daher sehr wahrscheinlich verschlossen bleiben.

Ein weiteres Problem, das sich stellt, ist die „Steuerung“ der Entwicklungsdynamik. Da neue Polities nur dann auf Dauer der Durchsetzung europäischer Milieuziele dienen können, wenn die Europäische Union ein Vetorecht gegen unintendierte Entwicklungen besitzt, sie zugleich aber die strukturellen Voraussetzungen für eine Weiterentwicklung in ihrem eigenen Sinne schaffen muss, müssten solche Polities asymmetrische Machtstrukturen zugunsten der EU aufweisen. Dies wirft dann die Frage auf, warum die Zielländer eine solche Struktur akzeptieren sollten, insbesondere, wenn sie einerseits befürchten müssen, dass die Mitgliedschaft in einer solchen neuen Polity nicht nur Übergangslösung zu einem späteren EU-Beitritt ist, und andererseits die neue sektorale Polity für sie keinen Mehrwert an sich darstellt (wie die Energiegemeinschaft etwa für Moldau).

Abschließend lässt sich daher festhalten, dass die Strategie des Polity-Shapings zur Umsetzung europäischer Milieuziele in bestimmten Politikfeldern ein effektives Instrument sein kann, welches jedoch überall dort an seine Grenzen stößt, wo es nicht ausreichende politikfeldspezifische Anreize gibt. Ein anderes Problemfeld ist darin zu sehen, dass Länder, die einen EU-Beitritt anstreben, aber eine unklare Beitrittsperspektive haben, sektorale Politics als dauerhaften Ausschluss aus der EU betrachten könnten. Denn wenn man davon ausgeht, dass die EU die Kosten der Aufnahme neuer Vollmitglieder in der Vergangenheit insbesondere auch zur Durchsetzung ihrer Milieuziele bzw. zur Umgestaltung ihres (außen-)politischen Umfeldes auf sich genommen hat, stellt sich aus Bewerberperspektive in der Tat die Frage, warum die EU ihnen noch eine Beitrittsperspektive einräumen sollte, wenn sie ihre Milieuziele bereits im Rahmen sektoraler Politics erreichen konnte. Damit ist man an einem Punkt, an dem die gesamte Diskussion über die Ausgestaltung der Politik der EU gegenüber ihren Nachbarländern krankt: Alle Alternativen zur Vollmitgliedschaft und damit auch das Konzept des sektoralen Polity-Shapings können nur begrenzt effektiv sein, solange die betreffenden Länder sich noch „Hoffnungen“ auf einen EU-Beitritt machen und in allen Alternativen zur einer Vollmitgliedschaft die Gefahr einer dauerhaften *second-class-membership* sehen. Sollte die Europäische Union die Frage der „geografischen Finalität“ aber geklärt haben, könnte eine Politik des gezielten sektoralen Polity-Shapings zur Verfolgung europäischer Milieuziele ein enormes Potenzial entfalten – auch über den engen geographischen Raum des europäischen Kontinents hinaus.

ANMERKUNG

- 1 Wir danken Stephan Renner, dem Herausgeber dieses Schwerpunktheftes, und den anonymen GutachterInnen der ÖZP für ihre hilfreichen und konstruktiven Anmerkungen. Ebenfalls gedankt sei Irene Kögl für die Redigierung des Manuskripts.

LITERATURVERZEICHNIS

- Altmann*, Franz-Lothar (2007). Südosteuropa und die Sicherung der Energieversorgung der EU, SWP-Studie 1/2007, Berlin.
- Andersen*, Svein (1999). European Integration and the Changing Paradigm of Energy Policy – The case of natural gas liberalisation, arena working papers WP 99/12, Oslo.
- Andersen*, Svein (2000). EU Energy Policy: Interest Interaction and Supranational Authority, arena working papers WP 00/5, Oslo.
- Bulmer*, Simon/Charlie *Jeffery*/William E. *Paterson* (1998). Deutschlands europäische Diplomatie. Die Entwicklung eines regionalen Milieus, in: Werner *Weidenfeld* (Hg.): Deutsche Europapolitik. Optionen wirksamer Interessenvertretung, Bonn, 11–102.
- Busek*, Erhard (2007). Energiesicherheit in Südosteuropa, in: Reinhard C. *Meier-Walser* (Hg.): Energieversorgung als Sicherheitspolitische Herausforderung, München, 267–273.
- Ehrhart*, Hans Georg (2008). EU-Krisenmanagement in Afrika. Die Operation EUFOR Tchad/RCA, in: *Integration*, Vol. 31(2), 145–158.
- Eikeland*, Per Ove (2004). The Long and Winding Road to the Internal Energy Market – Consistencies and inconsistencies in EU policy, FNI Report 8/2004.
- Eising*, Rainer (2002). Policy Learning in Embedded Negotiations: Explaining EU Electricity Liberalization, in: *International Organization*, Vol. 56(1), 85–120.
- Emerson*, Michael (2004). European Neighbourhood Policy: Strategy or Placebo?, CEPS Working Document No. 215, Brussels.
- Energy Community Secretariat* (2008a). Report on the Execution of the Energy Community Budget 2008, Vienna.
- Energy Community Secretariat* (2008b). Priority Infrastructure Projects Progress Report Update, 2008, Vienna.
- Europäische Kommission* (1988). Der Binnenmarkt für Energie, KOM(88)238 endgültig, Brüssel.

- Europäische Kommission* (2003). Größeres Europa – Ein neuer Rahmen der EU zu ihren östlichen und südlichen Nachbarn, KOM(2003) 104 endgültig, Brüssel.
- Europäische Kommission* (2004). Europäische Nachbarschaftspolitik – Strategiepapier, KOM(2004) 373 endgültig, Brüssel.
- Europäische Kommission/Generalsekretär/Hoher Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik* (2006). Eine Außenpolitik zur Förderung der EU-Interessen im Energiebereich (S160/06), Brüssel.
- Europäische Kommission* (2007). Eine Energiepolitik für Europa, KOM(2007) 1 endgültig, Brüssel.
- Europäischer Rat* (2006). Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 15./16. Juni 2006, Brüssel.
- Europäischer Rat* (2007). Eine Energiepolitik für Europa, Anlage 1 zu den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 8./9. März 2007, Brüssel, 16–23.
- Europäisches Parlament* (2006a). Protokoll vom 17.05. 2006, PV 17/05/2006-13.
- Europäisches Parlament* (2006b). Entschließung zum Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (P6_TA(2006)0225), 18.05. 2006, Brüssel.
- Geden, Oliver/Severin Fischer* (2008). Die Energie- und Klimapolitik der Europäischen Union – Bestandsaufnahme und Perspektiven, Baden-Baden.
- Giering, Claus/Josef Janning* (1997). Mythos der Erweiterungsfähigkeit. Die EU vor ihrer ersten Osterweiterung, in: *Internationale Politik*, Vol. 52(11), 31–38.
- Göler, Daniel* (2004). Europapolitik im Wandel. Deutsche Integrationsmotive und Integrationsziele nach der Wiedervereinigung, Münster.
- Göler, Daniel* (2007). Jenseits von Geostrategie. Überlegungen zu einer nachhaltigen europäischen Energieaußenpolitik, in: *Eurojournal*, Vol. 8(1), 15–17.
- Göler, Daniel/Kristina Kurze* (2008). Energiepolitik, in: Werner *Weidenfeld/Wolfgang Wessels* (Hg.): *Jahrbuch der Europäischen Integration 2007*, Baden-Baden, 135–140.
- Götz, Roland* (2007). Die Debatte um Europas Energieversorgungssicherheit, SWP-Diskussionspapier, Berlin.
- Hajer, Maarten A.* (1995). *The Politics of Environmental Discourse – Ecological Modernization and the Policy Process*, Oxford.
- Hofer, Stephan* (2008). Die Europäische Union als Regelexporteur. Die Europäisierung der Energiepolitik in Bulgarien, Serbien und der Ukraine, Baden-Baden.
- Janning, Josef/Patrick Meyer* (1998). Deutsche Europapolitik. Vorschläge zur Effektivierung, in: Werner *Weidenfeld* (Hg.): *Deutsche Europapolitik. Optionen wirksamer Interessenvertretung*, Bonn, 267–286.
- Kelley, Judith* (2006). New Wine in Old Wineskins: Promoting Political Reform through the New European Neighbourhood Policy, in: *Journal of Common Market Studies*, Vol. 44(1), 29–55.
- Kurze, Kristina* (2009). Europas fragile Energiesicherheit – Versorgungskrisen und ihre Bedeutung für die europäische Energiepolitik, Münster.
- Lavenex, Sandra* (2004). EU external governance in ‘wider Europe’, in: *Journal of European Public Policy*, Vol. 11(4), 680–700.
- Lippert, Barbara* (2006). Assoziierung plus gesamteuropäische Aufgabenkonföderation: Plädoyer für eine selbstbewusste EU-Nachbarschaftspolitik, in: *Integration*, Vol. 29(2), 149–157.
- Maurer, Andreas* (2007). Alternativen Denken! Die Mitgliedschaftspolitik der Europäischen Union vor dem Hintergrund der Beziehungen zur Türkei, SWP-Aktuell 37/2007, Berlin.
- McGowan, Francis* (1989). The single market and energy policy: conflicting agendas?, in: *Energy Policy*, Vol. 17(6), 547–553.
- Ministerial Council of the Energy Community* (2008a). Decision NO. 2008/03/MC-EnC, Tirana.
- Ministerial Council of the Energy Community* (2008b). Annual Report on the Activities of the Energy Community to the European Parliament and the National Parliaments, Tirana.
- Prodi, Romano* (2002). A Wider Europe – A Proximity Policy as the Key to Stability, Sixth ECSA-World Conference. Jean Monnet Project, Brussels.
- Renner, Stephan* (2009). The Energy Community of Southeast Europe: A neo-functional project of regional integration, in: *European Integration online Papers*, Vol. 13(2009), Internet: http://www.eiop.or.at/eiop/index.php/eiop/article/view/2009_001a/88.
- Schimmelfennig, Frank/Wolfgang Wagner* (2004). Preface: External Governance in the European Union, in: *Journal of European Public Policy*, Vol. 11(4), 657–660.
- Schmidt, Susanne K.* (1998). *Liberalisierung in Europa – Die Rolle der Europäischen Kommission*, Frankfurt a. M./New York.
- Umbach, Frank* (2006). Europas nächster Kalter Krieg – Die EU braucht endlich die GEEP: eine gemeinsame Politik zur Energiesicherheit, in: *Internationale Politik*, Vol. 61(2), 6–14.
- van Aartsen, Jozias* (2008). Why energy must be the core of EU security thinking, in: *Europe’s World*, Spring 2008 (8).

- van der Linde, Coby (2007). External energy policy: old fears and new dilemmas in a larger Union, in: Andre *Sapir*/Jean *Piscani-Ferry* (Hg.): *Fragmented Power: Europe and the Global Economy*, Brussels, 226–307.
- Varwick, Johannes/Jana *Windwehr* (2007). Norwegen und Schweiz als Modellfälle für differenzierte Integration, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Vol 57(47), 15–20.
- Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft*, in: *Amtsblatt der Europäischen Union* L 198/18 vom 20.07. 2006.
- Wallace, Helen/William *Wallace* (2006). Overview: The European Union, Politics and Policy-Making, in: Knud Erik *Jørgensen*/Mark *Pollack*/Ben J. *Rosamond* (Hg.): *Handbook of European Union Politics*, London, 339–358.
- Wolfers, Arnold (1962). The Goals of Foreign Policy, in: Arnold *Wolfers* (Hg.): *Discord and Collaboration. Essays on International Politics*, Baltimore, 67–80.
- Youngs, Richard (2007). *Europe's External Energy Policy: Between Geopolitics and the Market*, CEPS Working Document No. 278, Brussels.

AUTORINNEN

Kristina KURZE, M.A., M.E.S., geb. 1979, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Fachbereich Sozialwissenschaften/ Fachgebiet Europäische Integration der Universität Osnabrück. Forschungsschwerpunkte: Europäische Energiepolitik, Diskursanalyse und Theorien der Internationalen Beziehungen.

Korrespondenzadresse: Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften, Seminarstrasse 33, D-49069 Osnabrück
E-Mail: kristina.kurze@uos.de

Daniel GÖLER, Dr. phil., geb. 1976, Juniorprofessor für European Studies an der Universität Passau. Forschungsschwerpunkte: Institutionelle Reformfragen der EU, Europäische Außen- Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Korrespondenzadresse: Universität Passau, Philosophische Fakultät, Politikwissenschaft-Europan Studies, Philosophicum Raum 369, Innstraße 25, D-94032 Passau
E-Mail: daniel.goeler@uni-passau.de